

**Synopse- Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
anlässlich des Entwurfs der 5. Änderungssatzung**

Gültige Fassung		Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen)	
<p>(1) § 13 Einwohnerfragestunde Der Kreistag und seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.</p> <p>(4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages bzw. des Ausschusses beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung der Frage aus der Einwohnerfragestunde ist ebenfalls der Niederschrift beizufügen.</p>	<p>(1) § 13 Einwohnerfragestunde Der Kreistag und seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.</p> <p>(4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages bzw. des Ausschusses beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung der Frage aus der Einwohnerfragestunde ist ebenfalls der Niederschrift beizufügen.</p>		